©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

357 06), finden die abwasserbiologischen Kurse des Jahres 1952 an folgenden Terminen statt:

Einführungskurs vom 24. bis 28. März 1952.

Fortgeschrittener Kurs vom 6. bis 10. Oktober 1952.

Zweck des Einführungskurses ist es, die Teilnehmer an Hand von praktisch-mikroskopischen Übungen, die mit Kolloquien und Diskussionen verbunden sind, mit den besonderen Problemen der Abwasserbiologie vertraut zu machen. In dem Fortgeschrittenen-Kurs sollen die Teilnehmer mit dem neuesten Stand der abwasserbiologischen Forschung und deren praktischen Anwendung vertraut gemacht werden.

Kursgebühren 45·— DM (einschließlich der Fahrtkosten für die verschiedenen Exkursionen).

Anmeldung für den Frühjahrskurs bis 1. März 1952, für den Herbstkurs bis 15. September 1952 an Prof. Dr. H. Liebmann, Bayer. Biologische Versuchsanstalt, München 22, Veterinärstraße 6, unter Überweisung der Kursgebühren auf das Postscheckkonto von Prof. Dr. H. Liebmann beim Postscheckamt München, Kto. Nr. 66.550.

Kursprogramm sowie technische Einzelheiten gehen jedem Teilnehmer nach erfolgter Anmeldung zu.

Fischereiverordnung der französischen Besatzungsmacht

Verordnung Nr 132

Der französische Botschafter, Hochkommissar der Republik in Österreich, trifft

unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 28 Juni 1946 über die Kontrolle der alliierten Mächte über Österreich;

unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 9 November 1946 über die Errichtung eines Hochkommissariates in Österreich;

unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 7. September 1950 über die Ernennung eines Hochkommissars in Österreich;

unter Bezugnahme auf die Verordnung Nr. 100 über die Regelung der Fischerei mit Datum vom 6 Jänner 1949;

über Vorschlag des Chefs der französischen Mission für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg folgende Verordnung:

Artikel 1 Die Verordnung Nr 100 über die Regelung der Fischerei vom 6. Jänner 1949 wird aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt

Artikel 2. Die durch die Verordnung Nr. 64 vom 31. August 1947, abgeändert durch die Verordnung Nr. 88 vom 30. Jänner 1948, aufgezählten Personen sind, was das Fischereirecht in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg anbetrifft, der in Österreich geltenden Regelung unterstellt; jedoch werden sie der durch diese Verordnungen vorgesehenen rechtlichen Immunität teilhaftig.

Artikel 3. Die zuständigen österreichischen Behörden sind ermächtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei zu kontrollieren und die begangenen Übertretungen festzustellen

Artikel 4. Durch eine Verfügung wird eine Kommission bestellt, welche die Klagen und Protokolle über die im Artikel 2 angeführten Personen zu überprüfen hat.

Die Kommission gibt ihr Gutachten ab und verhängt über die Gesetzesübertreter die ihr angemessen scheinenden Strafen.

Artikel 5. Der Chef der französischen Mission für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg und der Divisionsgeneral, Oberbefehlshaber der französischen Truppen in Österreich, sind, jeder in seinem Bereich, mit der Durchführung der vorliegenden Verordnung, die im Bulletin Officiel des Hochkommissariates der Republik in Österreich veröffentlicht wird, betraut

Gegeben zu Wien, den 19. März 1951.

Gezeichnet: J. Payart

Durch diese Verordnung werden begrüßenswerterweise auch die Angehörigen der französischen Besatzungsmacht den österreichischen Fischereigesetzen unterstellt, womit für Tirol und Vorarlberg ein auch in den anderen Bundesländern angestrebter befriedigender Rechtszustand in der Fischerei verwirklicht wurde.

Frist zur Anmeldung älterer Wasserrechte verlängert

Durch Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 24. November 1951 (BGBl. vom 15. Dezember 1951) wird die mit 31. Dezember 1951 festgesetzte Frist zur Anmeldung älterer, im Wasserbuche noch nicht verzeichneter Wasserbenutzungsrechte zwecks Sicherung ihres Fortbestandes bis 30. Juni 1953 erstreckt (vgl. Verlautbarung in Heft 11/1951, S. 257).

Personalnachrichten

Ernennung

Dipl.-Ing. Dr Reinhard Liepolt wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zum Direktor der Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung in Wien-Kaisermühlen ernannt. Wir gratulieren.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1952

Band/Volume: 5

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: Personalnachrichten: Ernennug 20